

Die Fischereiaufsicht wird an folgenden Gewässern bzw. Gewässerstrecken ausgeübt:

Ausweis für Fischereischutzberechtigte

Nr. #####

**Inhaber dieses Ausweises
ist**

- bestätigter Fischereiaufseher**
 Fischereiausübungsberechtigter

.....
(Untere Fischereibehörde)

Der Fischereischutz erstreckt sich u. a. auf die Kontrolle

- der Fischereischeine und Fischereierlaubnisscheine,
- von Fanggeräten und -einrichtungen,
- der Einhaltung von Schonzeiten, Fangverboten und Mindestmaßen,
- der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Der Fischereischutz umfaßt die Befugnis, Personen, die in Gewässern unberechtigt fischen, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen oder an oder auf Gewässern, in denen sie nicht zur Fischerei berechtigt sind, Fischereigeräte und sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen und ihre Person festzustellen.